

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt
Instituirten Central-Commission. 1822-1832**

1824

315 (10.4.1824)

315^{te} Protocoll

der durch den Würter-Congress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt instituteten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten!

Für Baden des Herrn Büchler.

" Bayern "	von Nau!
" Frankreich "	Hirsinger, suppliert durch Herrn Engelhardt!
" Hessen "	Pütsch!
" Nassau "	Ritter von Roessler, Präsident!
" Niederland "	Bourcoud!
" Preussen "	Jacobi!

Mainz den 10^{ten} April 1834.

§ I.

Nachdem das Protocoll voroffnet war, ließ der Großherzoglich Hesische Herr Bevollmächtigte Folgendes einrücken:

Nassau. Vermöge Conclusum der Central- Commission vom 6^{ten} März letzthin, im Protocoll N° 309 enthalten, bin ich ungeladen, auf die Erklärung des Nassauischen Herrn Bevollmächtigten, bezüglich auf die fraudulose Verschleppung der der Rheinschiffahrt anvertrauten Güter mittelst Ein- und Ausladung derselben in den vorgeblichen Häfen zu Bibruck und Hochheim meine Antwort zu geben.

Demnach erhalte ich so eben von meinem allerhöchsten Hof den Auftrag, nachstehende Erklärung ins Protocoll niedezulegen:

1. Vorwurft soll ich bemerkbar machen, daß die von meiner Regierung vorangestellte Grundsätze und analoge Maasregeln, keineswegs mit dem neuzeitlich eingeführten System der Verbrauchssteuer zusammenhängen, wie der Herr Bevollmächtigte von Nassau sich für verächtigt hält, solches anzudeuten!

Ganz im Gegentheile glaubte meine Regierung den erwähnten fraudulosen Umtrieben, da dieselben die bestehende Ordnung der Rheinschiffahrt im Allgemeinen und insbesondere das Interesse der Gebühren- Erhebung verletzen und tauglich zunehmen, ein Ende zu machen! Ihre zu diesem Ende ergrieffene Maasregeln schöpfe sie nur in derselben auf dem Rheine gesetzlich bestehen! der Ordnung und der einzige von ihr beabsichtigte Zweck ist die Aufrechterhaltung dieser Ordnung bis zum künftigen definitiven

A. 1.

tiven Reglement; es ist die ihrer Gebühren- Erhebung schuldige Gewahrselstellung, mittelst welcher sie allein im Stande ist, die Kosten für den Leinpfad und andern Lasten, zum Nutzen der Schifffahrt, zu bestreiten; es ist endlich der Schutz, welches sie den von ihrer Stadt Mainz noch im Besitz habenden Rechten angesehen zu lassen, verpflichtet ist.

2) Uebrigens sind die Aus- und Umladungen zu Bibrich und Kochheim von Wägen und Gütern, die entweder vom Mittelrhein kommen und nach dem Oberrhein oder Frankfurt bestimmt sind, oder die vom Oberrhein und Frankfurt kommen und nach dem Mittelrhein bestimmt, die also in der einen wie in der anderen Alternative den Mainzer Hafen umgehen, ohne die gesetzlichen Gebühren zu entrichten, offenbar gegen die Verträge, gegen die Verordnungen und gegen die bestehende Ordnung. Die Evidenz der Sache sollte mich jedes Beweis überheben, indessen werde ich denselben liefern.

a) Das Umschlagsrecht der Stadt Mainz, in dessen Besitz sie seit Jahrhunderten ist, wurde derselben ausdrücklich durch die Art. 3. 4. 5. 6. 8 et 11 der Convention vom ~~25. thermidor~~ ^{15. August 1805.} bestätigt. Diese Umschlagsrechte von Mainz und Cölln sind die Haupt-Säulen, auf welchen das Verwaltungs-Gebäude der Rhinschifffahrt, so wie die Convention es erichtet hat, beruht; nimmt man diese weg, so stürzt es um.

Hierin liegt die Ursache, warum die Convention vom 26. ^{27.} März 1815, obgleich sie in ihrem Art. 19 die künftige Aufhebung dieses Umschlags vorsieht, weislich in dem folgenden Artikel vorbehält, daß vor allem Polizei-Maassregeln zur Verhütung des Missbrauchs genommen werden müsten - Maassregeln, welche das gegenwärtige, zur Discussion vorliegende Definitiv-Reglement liefern wird.

Bis zum Zeitpunkte der Bekündigung dieses neuen Gesetzes, muss das Alte, nemlich die Convention von 1805 nach den sehr förmlichen Ausdrücken der Art. 31 et 32 der Convention von 1815, fortwährend beobachtet werden.

b) Der Art. 58 der Verordnung über die Organisation der Schiffergilde in dem Sitzungshafen Mainz verbietet auf eine bestimmte Weise, jedem Schiffer, Mitglied der Gilde und ohne zwischen der directen- und intermediaire Fahrt einen Unterschied zu machen, bei Strafe der Ausschließung aus der Gilde, irgend einen in dem

AB,

dem Hafen von Coelln geladenen Gegenstand, zwischen Bingen und Mainz auszuladen; und nur von dieser Station aus, sollen die nach den Rheingauer Häfen bestimmten Güter durch die Kleinschiffahrt dahin versendet werden.

Der Art. 55 der Verordnung über die Schiffer-Gilde in dem Stations-Hafen Coelln enthält eine vollkommen analoge Verfügung.

Diese Verordnungen wurden in Gemäßheit der Art. 14 et 17 der Convention von 1804 von der Landesbehörde, des Präfekten, mit Genehmigung des französischen Ministers vom Innern, am 12^{ten} December 1807 erlassen, und zwar deswegen, weil die Stationsstädte auf dem linken Ufer liegen.

Die Bestimmung des ebenangeführten Artikels ist sehr klar; aber angenommen, es bedürfe irgend einer Interpretation, so steht es denselben Landesbehörden zu, von welchen es ausging, oder jenen, die sie gegenwärtig ersetzen, solche zu geben.

Der Beschluss der subdelegirten Commission des Rhein-Ottoi, vom 15^{ten} September 1815, verbietet im Art. 2 förmlich den Stations-Controleurs von Mainz und Coella:

"auf keinen Fall eine Declaration für einen Schiffer
der Intermediär-Fahrt zu stampfen, wenn eine Waren-
Bestimmung darin enthalten ist, welche über die Grenze
des Flusstheils hinausgeht, welche sein Patent ihm zu
befahren anweist."

Dieser Beschluss huldigt demnach bestimmt dem Grundsatz: daß ein Schiffer von der Intermediär-Fahrt die in seinem Patente bestimmte Grenze nicht überschreiten darf.

Wenn übrigens ein solcher Schiffer dies in der Natur der Sache begründete Verfügung umgehen und einen Flusstheil befahren will, der andern Schiffen angewiesen ist, und wozu ihm die Bewilligung abgeht – ein Schengel, dem weder der im offensbaren Widerspruch mit der fraglichen reglementarischen Verfügung stehende Artl des Stations-Controleurs, noch der Eigentum uns Kaufmanns abhelfen kann; – so ist es erwiesen, daß ein solcher Schiffer durch den Staatsrat verhindert werden kann, dessen Gebiet zu durchschiffen, ohne von der competenten Behörde dazu ermächtigt zu sein, und dessen bestehende Gesetze und Verordnungen mit Füßen zu treten, es sich angelegen seyn läßt.

läßt.

Das ist es, worauf sich du in Bingen begriffen Maasregel beschränkt, wovüber man, ohne Grund, solchen Lärm geschlagen hat; noselbst man zu gleicher Zeit Sorge getragen hat, daß die Warenversendung weder Verzögerung erleide, noch mit unechtmäßigen Kosten gedrückt werde.

Im Fall ein Hessischer Schiffer von der Intermediair-Fahrt sich unfallen ließ, die in seinem Patent ihm vorgeschriebene Grenze zu überschreiten; so würde die Hessische Regierung, weit entfernt, ihn in dieser Unregelmäßigkeit zu unterstützen, nichts mehr wünschen, als ihn durch den betreffenden Uferstaat zur Ordnung zurückzubringen zu schen.

d) Kraft Artikel 1. der von der Territorial-Behörde genehmigten und publizierten Verordnung vom 3^{ten} April 1821, ist die im Hafen von Bingen eingeführte Rangfahrt den durch ihr Patent zur Beschildung des Rheintheils zwischen Bingen und Coella berechtigten Intermediair-Schiffen anvertraut. Der Art. 2. derselben Verordnung verbietet ihnen gleichzeitig in irgend einem anderen Hafen zu laden!

Es würde daher eine offenkundige Verletzung dieser Verordnungen statt haben, wenn Schiffer, die in dieser Rangfahrt begriffen sind, die ihnen angewiesene Stromstrecke zu Berg überschritten und zu Biblich aus- und einzuladen.

e) Die in dem Herzogthum bestehenden Gesetze, sind für die vorliegende Frage von keinem Interesse. Die einzige Quelle, aus welcher die Entscheidung darüber geschoepft werden muß, ist die für die Schiffahrt bestehenden Verträge und Verordnungen, unabhängig von den inneren Gesetzen irgend eines Uferstaats.

Nach diesen Verträgen und namentlich nach dem Art. 99 der Convention von 1804 ist das Hessische Gouvernement beachtigt, zu Mainz das Octroi nach dem gesetzlichen Tarif der Waren, die zu Berg oder zu Thal an dieser Station vorbeikommen, zu erheben. Man nimmt hier den Inhalt des Art. 93 der Convention in Anspruch, wonin gesagt ist: "dass die Octroigebühre voraus und nach Maasgabe der zu beschiffenden Stromstrecke erhoben wird, wenn ein Schiff vor einem Octroi-Punkt vorbeikommt, etc. etc.

Man muß sich aber erinnern, dass die Rücksicht und nicht der Betrug bei der Redaction dieses Artikels vorgeherrscht hat.

Sein

Ach,

Sein wahrer Sinn ist unbestreitbar: daß der Uferraat, welcher im Besitz eines Erhebungs-Amtes ist, von der Schiffahrt, für welche er die Leinpfade unterhält, die Hindernisse in dem Strom wegräumt und seine Beamte bei dem Octroi und der Schiffahrt-Polizei besoldet, den geuchten Tribut aller dieser Lasten jedesmal erhält, wenn die ihm anvertrauten Waren die Wohlthat des Stroms oder im Herauffahren jenseit des Leinpfades, diese- und jenseits des Erhebungs-Amts benutzen.

Eigentlich kann die kleine Strecke zu Land von Bibrich nach Hochheim und vice versa, hieran nichts ändern.

Es ist hinreichend, daß die zu Wasser gekommenen Waren, wieder unmittelbar ober- oder unterhalb des Erhebungs-Amts Mainz, den Stromzug nehmen, um sie als defraudirt zu constituiren.

In der That, wenn ein Fuhrmann auf der Landstrasse, unmittelbar vor der Barriere diese umging, und weiter unten den nämlichen Weg wieder einschläge, um sich dem Waggeld zu entziehen, so besteht wohl kein Zweifel, daß derselbe, vielleicht gar in dem Kronogtham Nöppau, so angesehen werde, als habe er das Gebühren defraudiren wollen. Die Transporte, welche zu Bibrich ausgeladen und zu Hochheim wieder angeladen werden und vice versa, sind dasselbe in Beziehung auf das Rhein-Octroi.

3.) Nach diesen Betrachtungen ist meine Regierung, gestützt auf ihre Rucht und auf die Reinheit ihrer Absichten, in der festen Überzeugung, daß die Central-Commission, nach einer neuen und gründlichen Prüfung der hier ausgesprochenen Grundsätze und Ansichten, die Meinung der prov. Verwaltungs-Commission thülen und die Gesetze und Verordnungen aufrecht erhalten wird, die in Hinsicht des Rhein-Octroi und der Schiffahrtspolizei bestehen, so wie auch die gesetzlichen Rechte der directen Schiffer gegen jeden Eingriff, womit die mit der Bibricher Unternehmung zusammenhängende Intermediär-Fahrt sie bedroht.

Unterdessen aber kann die Großherzoglich Hessische Regierung nicht zugeben, daß während der Discussion, diese Naturung, zum größten Nachtheil, sowohl ihres öffentlichen Schatzes - der allein mit den Kosten des Leinpfades belastet ist, da unterhalb Mainz nur das linke Ufer dazu benutzt wird, - als der Stadt Mainz und ihrer directen Schiffer, welchen sie Schutz schuldig ist

ist, ausgeführt werde, und daß die gesetzlich bestehende Ordnung gestoert und durch diese Handlungen umgestossen wurde; sie sieht sich daher genotheigt, ihren rechtlich erworbenen Besitzstand mit allen in ihrer Macht stehenden Rechtsmitteln zu vertheidigen und aufrecht zu halten.

Conclusum.

Die Central- Commission besorgend, in dem Schluße der Abschlußmung des Großherzoglich Hessischen Kom. Pro wollmächtigsten Behauptungen anzuerkennen, die unrecht verstanden, ihre Würde und Unabhängigkeit, während der Verhandlung der Hauptache, wovon die Rüde ist, etwas vergeben könnten, ersucht vor Allem, den Großherzoglich Hessischen Kom. Pro wollmächtigsten, in gegenwärtigem Protocoll gefälligst erklären zu wollen, ob derselbe unter "Rechtsmaßregeln" die, wie gesagt wird, seine Regierung in Zukunft und während der Verhandlung bei der Central- Commission anzuwenden gesonnen sei, um die Ein- und Ausladungen zu Büchel, wie sie bisher immer stattgefunden haben, zu verhindern, jene unterstellen will, welche in dem besondern Falle des Schiffes Schudt, letzethin zu Bingen, angewandt worden sind?

Hessen hält sich das Protocoll offen!

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen, am Tage, Monat und Jahr wie oben.

Ges. Büchler.

von Nau.
Engelhardt.
Fitsch.
von Roßler.
Bourcoud.
Jacobi.

Für gleichlautende Expedition,
Der zutliche Präsident der Central- Commission,